

MANDANTEN - INFORMATION 5/2006 (Oktober 2006)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Frist	Ende der Schonfrist	
Umsatzsteuer Monatszahler	Oktober 2006	10.11.2006	13.11.2006	
	November 2006	11.12.2006	14.12.2006	
Vierteljahreszahler	III Quartal 2006	10.10.2006	13.10.2006	
	IV Quartal 2006	11.12.2006	14.12.2006	
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	IV Quartal 2006	15.11.2006	20.11.2006	
Gewerbsteuer	IV Quartal 2006			
Achtung: Die Schonfrist gilt nicht für die Abgabe der Steueranmeldungen und bei der Steuerzahlung nur in Fällen der Überweisung.		Basiszinssatz: ab 01.07.2006 = 1,95 %		
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
Juli 2006 = 110,7		August 2006 = 110,6		
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
August 2006	1,2811	148,53	1,5775	0,67669
September 2006	1,2727	148,99	1,5841	0,67511

Impressumpflicht im Internet

Bei der Gestaltung Ihrer Internetseite müssen Sie verschiedene rechtliche Vorschriften beachten. In letzter Zeit häufen sich Abmahnungen wegen Verstößen gegen das Teledienstgesetz und den Mediendienststaatsvertrag. In diesen Vorschriften ist geregelt, dass jede Internetseite über ein Impressum verfügen muss und welche Angaben in diesem Impressum enthalten sein müssen. Wenn Sie als Unternehmer im Zusammenhang mit Ihrem Unternehmen eine Internetseite betreiben, fallen Sie unter diese rechtlichen Verpflichtungen. Um einen Verstoß gegen die Impressumspflicht (ein solcher Verstoß stellt gleichzeitig einen kostenträchtigen und abmahnungsfähigen Wettbewerbsverstoß dar) zu vermeiden, sollten Sie beachten, dass das Impressum auf Ihrer Internetseite folgende Pflichtangaben enthält:

1. Vollständige Firmenbezeichnung inkl. Rechtsformzusatz, Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort; bei juristischen Personen Sitz der Gesellschaft

2. Informationen, die die Kontaktaufnahme ermöglichen: Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail
3. Angaben zur Vertretungsberechtigung: Geschäftsführer
4. Angaben der Aufsichtsbehörde und deren Kontaktdaten, falls Ihr Unternehmen einer behördlichen Zulassung bedarf
5. Registerbezeichnung und Registernummer mit dem Ihr Unternehmen eingetragen ist
6. Umsatzsteueridentifikationsnummer
7. Zusätzliche Pflichten für besondere Berufsgruppen: z. B. bei freien Berufen sind zusätzlich die Berufsbezeichnung und der Staat in dem diese verliehen wurde anzugeben. Schließlich muss ein Link auf die berufsrechtlichen Regelungen vorhanden sein.

Zur Umsatzbesteuerung von Partyserviceleistungen

Stellt ein Partyservice **zusätzlich** zur Lieferung von Speisen und Getränken auch Geschirr, Tische, Sitzgelegenheiten, Zelte und Dekorationsmaterial zur Verfügung, unterscheidet sich diese Leistung wesentlich von der Anlieferung lediglich verzehrfertiger Speisen und Getränke.

Daher unterliegen diese Leistungen insgesamt nicht dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz** von 7%. Denn die Zurverfügungstellung der Infrastruktur neben den Speisen und Getränken ist aus Sicht des Kunden nicht lediglich eine Leistung, die nebenbei erbracht wird.

Zeitpunkt der Steuerminderung bei Rückzahlung von Arbeitslohn

Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst waren und vom Arbeitnehmer zurückgezahlt werden müssen, können vom Arbeitnehmer nur **im Jahr der Rückzahlung** Steuer mindernd berücksichtigt werden.

Im Urteilsfall erhielt ein Arbeitnehmer auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit von seinem Arbeitgeber Krankenbezüge im Rahmen der Lohnfortzahlung. Im Jahr 1997 schlossen beide Parteien ei-

nen gerichtlichen Vergleich: Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die in den Jahren 1995 und 1996 zuviel gezahlten Krankenbezüge an seinen Arbeitgeber zurückzuzahlen. Das geschah im Jahr 1997. Da ein Steuer mindernder Ansatz hier allein im Jahr der Rückzahlung, also im Jahr 1997 in Betracht kommt, hatte der Arbeitnehmer mit seinem Antrag, die **Steuerminderung** bereits in den Jahren 1995 und 1996 zu berücksichtigen, keinen Erfolg.

Kein Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

Es bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags in der für den Veranlagungszeitraum 2002 geltenden Fassung.

Damit sind die Kläger nicht mit der Auffassung durchgedrungen, der als **Ergänzungsabgabe** erhobene Solidaritätszuschlag dürfe nur befristet erhoben werden und die auf Grund dessen längstens mögliche **Befristung** erfasse das Jahr 2002 nicht mehr. Begründet wurde die Entscheidung vom Bundesfinanzhof wie folgt:

1. Die zeitliche Befristung gehöre nicht zum Wesen der Ergänzungsabgabe.
2. Bei einem Zeitraum von zehn Jahren (1991, 1992 und 1995 bis 2002), in dem der Solidaritätszuschlag erhoben wurde, könne man nicht von einem „**Dauerfinanzierungselement**“ sprechen.

Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags bleiben deshalb erfolglos.

Vermietungsabsicht auch bei langjährigem Leerstand

Auch beim Leerstand einer Immobilie von über zehn Jahren kann eine **Einkunftserzielungsabsicht** (Streben nach einem Überschuss) vorliegen, wenn sich die Vermietungsabsicht aus anderen Umständen ergibt. Das hat zur Folge, dass vorab entstandene Werbungskosten (solche, die entstehen, ohne dass bereits Einnahmen erzielt werden) Steuer mindernd berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist, dass

der Entschluss zur Einkünfterzielung **endgültig** gefasst wird und später nicht wieder wegfällt. Das ist anzunehmen, wenn wegen finanzieller Engpässe Renovierungsarbeiten vorübergehend nicht beendet werden können, es daher zu einem langen Leerstand kommt und ein **Totalüberschuss** z.B. erst ab dem 47. Jahr nach Anschaffung erzielbar ist.

Zum Werbungskostenabzug beim häuslichen Arbeitszimmer

Ab dem **Jahr 2007** wird der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auf die Fälle beschränkt sein, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Das ist immer dann der Fall, wenn in dem Arbeitszimmer die prägenden beruflichen Handlungen erbracht werden. Maßgeblich dafür ist der **inhaltlich qualitative Schwerpunkt**, sodass in der Regel die **zeitliche Komponente** erst in zweiter Linie entscheidend ist. Aktuell hat der Bundesfinanzhof nun Grundsätze aufgestellt, ab wann ein heimischer **Telearbeitsplatz** als Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit anzusehen ist und damit zum vollumfänglichen Werbungskostenabzug führt.

Bei so genannten **Mischverträgen** im Zusammenhang mit Telearbeitsplätzen arbeiten die Arbeitnehmer sowohl im Unternehmen als auch zu Hause. Zu keiner Abzugsbeschränkung für

das häusliche Arbeitszimmer kommt es in diesen Fällen, wenn der Arbeitnehmer eine in qualitativer Hinsicht gleichwertige Arbeitsleistung wöchentlich an drei Tagen zu Hause und an zwei Tagen im Betrieb seines Arbeitgebers erbringt. Ausreichend für den **vollen Abzug** der Aufwendungen ist dann also über die Woche gesehen ein überwiegender Aufenthalt nach Stunden im Arbeitszimmer. Auch die für das kommende Jahr geplante Einschränkung ändert an dieser Beurteilung nichts. Gerade aber im Hinblick auf die ab 2007 geltenden Neuregelungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollte beachtet werden, dass es **hier weitere Gestaltungsalternativen** gibt, um den Vollabzug der Aufwendungen zu erreichen. Folgende Gestaltungen kämen dafür z.B. in Betracht:

- Das Arbeitszimmer ist in der **Nachbarschaft** angemietet und steht somit gleichsam in keinem Verhältnis zum Privatbereich. Hier handelt

es sich ebenso um ein außerhäusliches Arbeitszimmer.

- Das heimische Arbeitszimmer ist an den **Arbeitgeber** vermietet. In diesem Fall erlangt

der Arbeitnehmer Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, denen er anteilig sämtliche Aufwendungen gegenüberstellen kann.

Der Gründungszuschuss als Nachfolgeregelung für die „Ich –AG“- Förderung ist in Kraft

Die bisherigen **Instrumente zur Förderung von Existenzgründungen** aus der Arbeitslosigkeit „Überbrückungsgeld“ und „Existenzgründungszuschuss („Ich-AG“) werden nun in einem Gründungszuschuss **zusammengefasst**. Die gesetzlichen Regelungen sind am 1.8.2006 in Kraft getreten.

Gründer erhalten danach zur Sicherung des Lebensunterhalts in einer **ersten Phase** nach der Gründung einen Zuschuss in Höhe des individuellen Arbeitslosengeldes. In dieser Zeit wird zusätzlich eine Pauschale von 300 EUR gezahlt, die eine freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ermöglicht. In einer **zweiten Förderphase** wird nur noch die Pauschale gezahlt. Die erste Phase (neun Monate)

ist als Pflichtleistung, die zweite (sechs Monate) als Ermessensleistung ausgestaltet, d.h., ein Rechtsanspruch besteht hier nicht.

Gefördert wird nur, wer **arbeitslos** ist. Ein direkter Übergang aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis in die selbstständige Erwerbstätigkeit unter Mitnahme des Zuschusses ist nicht möglich. Zum Zeitpunkt des Förderbeginns muss ein **Restanspruch auf Arbeitslosengeld** für mindestens 90 Tage bestehen. Während der Förderung wird ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld verbraucht. Grundlage für die Fördermöglichkeit ist weiterhin das **Gutachten** einer fachkundigen Stelle über (z.B. eines Steuerberaters) die Tragfähigkeit des Vorhabens.

Ende der Betriebsaufspaltung führt nicht automatisch zur Betriebsaufgabe

Stellt ein Unternehmer seine aktive (werbende) gewerbliche Tätigkeit ein, liegt darin nicht zwingend eine Betriebsaufgabe. Solange keine **Aufgabeerklärung** abgegeben wird, ist grundsätzlich von der Absicht auszugehen, den unterbrochenen Betrieb künftig wieder aufzunehmen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter eine Fortsetzung der Geschäftstätigkeit erlauben. Diese Grundsätze werden nun auch auf eine Betriebsaufspaltung übertragen:

Bei einer Betriebsaufspaltung unterteilt sich ein Unternehmen in zwei selbstständige Unternehmen. Es gibt zwar verschiedene Arten, im Prinzip existieren dabei aber im Ergebnis immer ein **Besitz-** und ein **Betriebsunternehmen**. Das Besitzunternehmen verpachtet dabei eine wesentliche Betriebsgrundlage wie z.B. ein Be-

triebsgebäude an das Betriebsunternehmen. Sind beide Unternehmen sachlich und auch persönlich eng miteinander verbunden, wird die gewerbliche Tätigkeit des Betriebsunternehmens auf das Besitzunternehmen übertragen, mit der Folge, dass auch dieses gewerbliche Einkünfte hat.

Stellt das Betriebsunternehmen die aktive Geschäftstätigkeit ein, führt dies beim Besitzunternehmen aber nicht zwingend ebenso zu einer Betriebsaufgabe. Entscheidend ist allein die **Absicht** des Besitzunternehmens. Solange dieses nicht die Aufgabe des Betriebs erklärt, ist von einer Fortsetzungsabsicht auszugehen. Das gilt zumindest so lange, wie die Fortsetzung **objektiv möglich** ist. Damit wird der Katalog der Fälle erweitert, in denen die Beendigung einer Betriebsaufspaltung nicht zur Besteuerung der **stillen Reserven** beim Besitzunternehmen führt.

Änderungen bei der Grundstücksbewertung für die Erbschaftsteuer

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007, das auf alle Schenkungs- und Erbfälle ab 01.01.2007 anwendbar sein soll, sind neben verfahrensrechtlichen Änderungen insbesondere Änderungen bei Erbbaurechtsverhältnissen und Gebäuden auf fremden Grund vorgesehen. Bei der Grundbesitzbewertung sollen ab 2007 die aktuellen Bodenrichtwerte (nicht mehr die Richtwerte zum 01.01.1996) und für die Ertragswert-

berechnung die aktuelle oder aktuell erzielbare Miete verwertet.

Die seit langem angekündigte grundlegende Anhebung der Grundstückswerte scheitert bislang noch an der Entscheidung des BVerfG, die für 2006 nicht mehr erwartet wird. Dennoch sollten sowieso anstehende Grundstückübertragungen auf 2006 vorgezogen werden.

Gleichbehandlung mit Betrieben der öffentlichen Hand

Geben zwei Konkurrenten ein Preisangebot an einen Endkunden ab, ist der Wettbewerber im Nachteil, der **Umsatzsteuer** in Rechnung stellen muss. Das kann auch bei Leistungen gelten, die in Konkurrenz zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Da hier die Abgrenzung zwischen **hoheitlicher und gewerblicher Tätigkeit** eher fließend ist, werden dort die Leistungen in vielen Fällen ohne Umsatzsteuerausweis ausgewiesen. Steht ein Privatunternehmer zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in **Konkurrenz**, kann er sich nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nunmehr auf **umsatzsteuerliche Wettbewerbsgleichheit** berufen. Das bedeutet:

- Privatunternehmer können und sollten verstärkt beim Finanzamt eine **Auskunft über die Besteuerung** des öffentlichen Anbieters verlangen, um dessen Steuerpflicht in Erfahrung zu bringen.
- Sofern umsatzsteuerliche Wettbewerbsgleichheit nicht vorliegt, sind private Unternehmer zu einer **Konkurrentenklage** befugt. Im Ergebnis könnte es dann zu Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Fiskus kommen.
- Es ist anzunehmen, dass die Finanzverwaltung die Betätigung der öffentlichen Hand danach stärker auf **Gewerblichkeit** hin untersuchen wird.

Die ab 2007 geminderte Entfernungspauschale und die pauschale Lohnsteuer

Neben der Ermittlung der Lohnsteuer nach der vorgelegten Lohnsteuerkarte ist für bestimmte Lohnbestandteile die Lohnsteuererhebung mit Pauschalsteuersätzen zulässig. Der ab dem Jahreswechsel gestrichene Werbungskostenabzug für die ersten 20 Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hat auch **Auswirkungen** auf die pauschale Lohnversteuerung (15 Prozent) von Arbeitgeberzuschüssen.

Denn der pauschalierbare Arbeitslohn, in Form von z.B. Fahrtkostenzuschüssen, ist betragsmäßig **auf** den möglichen **Werbungskostenabzug beschränkt**.

D.h., der Arbeitgeber muss individuell unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und der Anzahl der Arbeitstage errechnen, ob der Wert der übernommenen Aufwendungen den möglichen Werbungskostenabzug nicht übersteigt.

Fahrtkostenzuschuss bei Strecke unter 21 Kilometern

Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte weniger als 21 Kilometer, kann der Arbeitgeber **keine pauschale Lohnsteuer** auf den Fahrtkostenzuschuss übernehmen. Soll dieser dennoch auch für 2007 unverändert gewährt werden, muss er über die individuellen Besteue-

rungsmerkmale der Lohnsteuerkarte erfasst und der Sozialversicherung unterworfen werden.

Fahrtkostenzuschuss bei Strecke ab 21 Kilometern

Bei Fahrstrecken über 20 Kilometern kann die pauschale Lohnsteuer **nur** für die die 20 Kilometer-Grenze übersteigende Pendelstrecke in Ansatz gebracht werden.

Der auf die ersten 20 Kilometer entfallende Anteil muss – falls er nicht entfällt – individuell über die Lohnsteuerkarte erfasst und der Sozialversicherung unterworfen werden.

Überlassung des Firmenwagens

Durch die beschränkte Entfernungspauschale ergeben sich ab 2007 keine Auswirkungen auf die Höhe des geldwerten Vorteils beim Firmenwagen.

Hier muss für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **weiterhin** monatlich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer angesetzt werden. Es erfolgt keine Kürzung.

Familienheimfahrten

Da die wöchentlichen Familienheimfahrten bei der doppelten Haushaltsführung unverändert absetzbar sind, kann auch hier das bisherige Verfahren **weiterhin** angewendet werden.

Regeln zur Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit erworbenen Pkw

Erwirbt ein Unternehmer z.B. von einer Privatperson einen Pkw, kann er mangels Ausweis der Umsatzsteuer in der Rechnung keinen Vorsteuerabzug vornehmen. Dennoch wäre die spätere Veräußerung des Fahrzeugs durch den Unternehmer ohne Rücksicht darauf regelmäßig umsatzsteuerpflichtig.

Deshalb hat der Bundesfinanzhof (BFH) für diese Fallkonstellation **ein Verfahren genehmigt**, nach dem auch der spätere Verkauf durch den Unternehmer **nicht der Umsatzsteuer unterliegen** muss:

So wird der entsprechende und nicht ausschließlich betrieblich genutzte Pkw zunächst aus dem Unternehmensvermögen entnommen. Dabei fällt keine Umsatzsteuer an. Anschließend wird der nunmehr im Privatvermögen gehaltene Pkw von privater Hand verkauft. Damit gelingt es im Ergebnis, den Wagen preiswerter

an einen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Abnehmer zu veräußern oder beim Neukauf in Zahlung zu geben.

Bei einer Entnahme und kurzfristig anschließendem Verkauf könnte allerdings ein steuerlich unbeachtlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegen.

In Hinblick auf **Personengesellschaften** unternimmt der BFH jetzt aber **eine Einschränkung**: Diese können den Pkw nicht ohne Umsatzsteuer entnehmen, der sich im Gesamthandsvermögen befindet. Damit ist bereits die Übernahme des Pkw's durch einen Gesellschafter umsatzsteuerpflichtig.

Durch diese speziell auf Personengesellschaften bezogene Sichtweise hat sich **für Einzelunternehmer** aber grundsätzlich **nichts** an dem Zuordnungswahlrecht **geändert**.

Keine Steuerfreiheit der privaten Telefonnutzung durch Selbstständige

Die auf Arbeitnehmer beschränkte Steuerfreiheit für die Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen PC und Telekommunikationsgeräten verletzt nicht den Gleichheitssatz.

Mit dieser Entscheidung zerstreut der Bundesfinanzhof die Hoffnungen von Selbstständigen, ihren Gewinn nicht um private Nutzungsanteile z.B. von betrieblichen PCs erhöhen zu müssen. Denn die **unterschiedliche steuerliche Behandlung ist gerechtfertigt**:

So sollen Arbeitgeber die Möglichkeit haben, ihren Arbeitnehmern die private Nutzung betrieblicher PC und Telekommunikationsgeräte ohne

Erfassung eines Sachbezugs zu erlauben. Denn die Überwachung der Privatnutzung durch die Belegschaft stößt faktisch und arbeitsrechtlich an Grenzen.

Diese Situation ist aber nicht mit der der Selbstständigen vergleichbar, die betriebliche Geräte privat nutzen. Dort fehlt es an der Kontrolle Dritter, an arbeitsrechtlichen Problemen sowie am Interessensgegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Falscher Vorname unschädlich für Vorsteuerabzug

Auch wenn in einer Rechnung der unzutreffende Vorname des Leistungsempfängers angegeben wurde, **bleibt der Vorsteuerabzug erhalten**. Das gilt zumindest dann, wenn ein Missbrauch der Vorsteuerabzugsberechtigung auszuschließen und die Erhebung der Umsatzsteuer gesichert ist. Denn es ist jede Bezeichnung ausreichend, die eine eindeutige und leicht nachprüf-bare Feststellung von Namen und Anschrift des Rechnungsempfängers ermöglicht.

Eine andere Auffassung führt hier zu reinem **Formalismus**. Eher könnte es in solchen Fällen bedeutend sein, ob ggf. eine **Verwechslungsgefahr** besteht. Kein Vorsteuerabzug ergibt sich beispielsweise, wenn als Rechnungsadressat Sepp Maier an Stelle der Sepp Maier GmbH angegeben ist.

Zum Vorsteuerabzug beim „sale-and-lease-back“-Verfahren

Die Eigentumsübertragung am Leasinggut mit anschließender Rückanmietung kann eine bloße **Sicherungs- und Finanzierungsfunktion** darstellen, sodass weder Übertrag noch Rückgabe umsatzsteuerrechtlich eine Lieferung darstellen. Im Urteilsfall hatte ein Unternehmen angeschaffte Kopierer an eine Leasinggesellschaft verkauft und gleichzeitig einen Mietkaufvertrag zum Erwerb der Geräte mit einer Laufzeit von 48 Monaten vereinbart. Nach Ablauf der Mietzeit sollte das Eigentum wieder auf das Unternehmen übergehen.

Das hat zur Folge, dass bei einer solchen Gestaltung umsatzsteuerrechtlich weder eine Lieferung, noch ein anschließender Rückkauf vorliegt. Denn der Leasinggesellschaft wird nicht die **wirtschaftliche Verfügungsmacht** an den Kopierern verschafft. Es handelt sich vielmehr um eine Kreditgewährung von der Leasinggesellschaft, die Miete ist dann Darlehensentgelt. Entscheidend ist, dass wirtschaftlich eine Finanzierung der Geräte erfolgt und der Übertrag einer Sicherungsübereignung gleich kommt. In diesen Fällen handelt es sich nur um ein einfaches Finanzierungsgeschäft.

Unternehmen mit vergleichbaren Konstruktionen sollten beachten, dass sie unter Anwendung des Urteils ggf. **zu Unrecht Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis erstellt** und Vorsteuer aus nicht vorhandenen Rücklieferungen geltend gemacht haben. Beide Vorgänge müssen **berichtigt** werden, sollte sich die Finanzverwaltung hier nicht zu einer kulantem Übergangsregelung entschließen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann das Ergebnis aber **nicht für alle Erscheinungsformen des Leasing** einheitlich angenommen werden, da Leasinggeschäfte Elemente mehrerer zivilrechtlicher Vertragstypen wie Miet-, Kauf- und Darlehensvertrag enthalten können.

Ob eine Übertragung der Verfügungsmacht und somit eine Lieferung vorliegt, muss daher zunächst immer individuell nach dem Gesamtbild des vorgesehenen normalen Ablaufs des Leasinggeschäfts beurteilt werden.

Neue Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragungsfähig

Mittlerweile wurden die Lohnsteuerkarten für das **Jahr 2007** versandt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass neben den bislang üblichen voraussichtlichen Aufwendungen **nun auch folgende weitere berücksichtigt** werden können:

- Kinderbetreuungskosten von bis zu 4.000 EUR je Kind und
- Handwerker- bzw. Pflegeleistungen.

In **besonderer Weise** wirkt sich diese Möglichkeit bei haushaltsnahen Dienstleistungen aus. Denn die voraussichtlichen Abzugsbeträge werden mit dem Vierfachen der Steuerermäßigung auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Der Aufwand für Kinderbetreuung und Dienste rund um Haus und Garten können auch **nicht für das laufende Jahr 2006** in Anspruch genommen werden, sofern der entsprechende Antrag bis zum 30.11.2006 gestellt wird. Danach erfolgt die Berücksichtigung des kompletten

Freibetrags bei den verbleibenden Gehältern des laufenden Jahres. Sofern berufstätige Elternteile eine Berücksichtigung des Freibetrags im Lohnsteuerermäßigungsverfahren **für Kinderbetreuungskosten** beantragen, können sie noch eine **Besonderheit** nutzen: Die Aufwendungen werden wie Werbungskosten berücksichtigt, aber ohne dass zunächst die Pauschbetrags-Grenze von 920 EUR überschritten werden muss. Damit wird sogar schon ein unter der 920 EUR-Grenze liegender Aufwand eintragungsfähig. Generell sind die Aufwendungen berücksichtigungsfähig, deren zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2005 erbracht wurden.

Da zur Zeit des Druckauftrags für die Vordrucke zum Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2006 die Gesetzesänderung noch nicht bekannt war, musste die Finanzverwaltung **eine zusätzliche Anlage** kreieren. Nur in dieser können die Angaben zu Kinderbetreuungskosten und/oder haushaltsnahen Dienstleistungen eingetragen werden.